

RS OGH 1997/7/23 7Ob201/97b, 23Os3/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.1997

Norm

ZPO §17 B

ZPO §17 C

Rechtssatz

Das Interesse des Hauptschuldners am Obsiegen des Gläubigers im Prozeß gegen einen Interzedenten (Garanten des Hauptschuldners), gegen einen debitor cessus im Rahmen eines zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger zur Besicherung geschlossenen Zessionsvertrags oder gegen den vom Hauptschuldner zur Zahlung an dessen Gläubiger angewiesenen Schuldner, das nur damit begründet wird, daß sich die Summe der gegen ihn bestehenden Forderungen vermindert, wenn Beträge vom Beklagten einbringlich gemacht werden, ist nur ein wirtschaftliches Interesse, wenn in dem Verfahren nicht (auch) Tatsachen geklärt werden sollen, die Aufschluß darüber geben könnten, ob die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner zu Recht besteht, ob die abgetretene Forderung oder die Forderung im Deckungsverhältnis zwischen Anweisenden und Angewiesenen zu Recht besteht oder ob der Beklagte im Fall seines Unterliegens Regreßansprüche gegen den Hauptschuldner hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 201/97b
Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 201/97b
- 23 Os 3/15m
Entscheidungstext OGH 31.03.2016 23 Os 3/15m
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108221

Im RIS seit

22.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at